

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt - Naturschutzbehörde
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
70 11 07 447

Unser Zeichen
868 Med

Ihre Nachricht vom
19.06.2020

Datum
Göttingen, den 28.08.2020

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mausohr-Jagdgebiet Hainholz“ Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG

hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges dieser Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass der Landkreis Göttingen für das FFH-Gebiet 447 nun endlich einen Schutzgebietsstatus nach BNatSchG festsetzen möchte. Zu diesem Vorhaben gibt die Kreisgruppe Göttingen des BUND folgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den BUND für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

1. Schutzgebietskategorie

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der besondere Schutzcharakter von Natura 2000-Gebieten nur durch die rechtlichen Vorgaben eines Naturschutzgebiets gewährleistet werden. Wir fordern also, dass das gesamte FFH-Gebiet 447 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen wird. Die im vorliegenden LSG VO-Entwurf vorgesehenen Regelungen sind nicht geeignet, die Vorgaben der FFH-RL zum Schutz der prioritären Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen, daher erachten wir den LSG VO-Entwurf für nicht rechtskonform.

Es genügt hier auch nicht wie in § 3 Abs. 4 LSG-VO-Entwurf die folgende Formulierung aufzunehmen:
„Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände.

Dies ist eine ungeeignete, weil unverständliche bzw. missverständliche Formulierung. Wir fordern mit Nachdruck, dass hier das **Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im Wortlaut als Mindestanforderung** aufgenommen wird.

Das Verschlechterungsverbot kann aber durch die Regelungen, wie sie bisher in dem LSG-VO-Entwurf enthalten sind, nicht garantiert werden.

Auch die Verbote und Erlaubnisvorbehalte in den §§ 4 und 5 des LSG VO-Entwurf sind unzureichend und können einen angemessenen Naturschutz im Sinne der FFH-RL nicht sicherstellen.

Problematisch für den Schutz und Erhalt prioritärer Lebensraumtypen und prioritärer Arten des LSG-Entwurfs ist, dass in dem LSG-VO-Entwurf als besonderer Schutzzweck (§ 3 (2) Nr. 8) „die Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung“ genannt wird.

Die prioritären LRT und Arten verlangen auch keine noch so naturverträgliche Erholung! Dies macht unsererseits deutlich, dass die Schutzkategorie LSG nicht für das FFH-Gebiet 143 geeignet ist: **Die Schutzkategorie LSG nach BNatSchG ist auf Schutzgüter wie Erhalt des Landschaftsbildes und Förderung der Erholung ausgerichtet und von seinem Instrumentarium nicht geeignet prioritäre Lebensräume und Arten entsprechend der FFH-RL zu schützen.**

2. Aufnahme weiterer gefährdeter Tierarten in die Schutzgebietsverordnung(en)

Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich bisher bei der Nennung von Tier- und Pflanzenarten ausschließlich auf Arten des Anhangs II der FFH-RL und damit auf das allernotwendigste Minimum.

Wir fordern, dass beim besonderen Schutzzweck § 3 Abs. 4 3. des LSG VO-Entwurfs weitere Tierarten aufgenommen werden.

Dies sind zum einen, neben der bereits genannten Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr, die weiteren im § 2 Gebietscharakter genannten Fledermausarten aufgenommen werden. Neben diesen Arten sind ebenfalls Braunes Langohr, Brandtfledermaus und Kleiner Abendsegler zu erwarten. Als Grundlage für die Verordnung, hätte erstmals eine qualifizierte fledermauskundliche Erfassung durchgeführt werden müssen! Bei den meisten Fledermausarten handelt es sich um streng geschützte Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang VI der FFH-RL. Gerade die Waldarten sind beim besonderen Schutzzweck zu berücksichtigen, weil sie auf reich strukturierte Wälder mit Altholzbeständen angewiesen sind. Sie benötigen Baumhöhlen als Quartiere und jagen im Laub- und Kronenbereich der Bäume.

Leider sind auch keine Amphibien und Vogelarten außer dem Grauspecht genannt.

Die Wasserfledermaus ist in dem LSG-Verordnungsentwurf als charakteristische Tierart des prioritären LRT 91EO* ergänzend bei der Aufzählung zwischen den Pflanzenarten zu nennen.

3. Wochenstubenquartiere

Bei der Aufzählung größerer Wochenstubenquartiere fehlt das im Alten Rathaus von Hedemünden im Landkreis Göttingen.

4. Monitoring, Erhaltungs-, Wiederherstellung und Pflegemaßnahmen

In den Entwürfen zu den SchutzgebietsVO müssen zwingend ein Monitoring der prioritären Lebensräume und Arten vorgeschrieben werden. Artspezifische Schutzziele und Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen müssen festgesetzt werden, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände entgegenzuwirken. Das Verschlechterungsverbot muss im VO-Text im Wortlaut genannt werden (s.o.).

5. Erlaubnisvorbehalte und Verbote

Die in § 5 Nr 1., 2. und 3. genannten Erlaubnisvorbehalte sollten in Verbotstatbestände (§ 4) überführt werden.

Für die Gewährleistung eines fundierten Fledermausschutz ist ein Verbot für den Bau von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes festzusetzen.

Bei Erlaubnisvorbehalten § 5 müssen immer FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Dies ist in den Verordnungstext aufzunehmen.

6. Streichung des § 7 Vorhaben

Der § 7 ist ersatzlos zu streichen, da bauliche Einrichtungen wie z. B. Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, Tiergehege, Grillhütten u. a. nicht einfach durch Erklärung des Landkreises im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan, innerhalb des FFH-Gebietes errichtet werden dürfen

7. Freistellungen

Im § 6 Abs. 1 Nr. 1. f (Bodenbearbeitung), g (Bodenschutzkalkung), h (flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), i (Instandsetzung von Wegen) ist statt nur einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde, die vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen.

8. Weitere Regelungen zur Waldbewirtschaftung insbesondere zur Ausweisung und zum Erhalt von Habitatbäumen

Das Ziel der Waldbehandlung sollte es sein auf den Waldflächen, die derzeit nur den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen mittel- bis langfristig den Erhaltungszustand „A“ zu erreichen.

Deshalb sollte beim § 6 Abs. 1 Nr. 2. bb und cc mindestens 5 Habitatbäume pro ha markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Dies ist eine Regelung, die bereits seit 1991 im gesamten niedersächsischen Staatswald nach dem LÖWE-Programm gültig ist. Die Waldbehandlung in einem FFH-Gebiet kann doch nicht schwächer ausfallen als im Wirtschaftswald des Landes Niedersachsen!

Die Ausweisung der Habitatbäume sollte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und dabei Bäume mit mehr als 50 cm Stammdurchmesser ausgewählt werden. Eine Vernetzung der Totholzstrukturen entsprechend dem Kohärenz-Prinzip der FFH-RL muss gegeben sein, um für die wenig beweglichen totholzbesiedelnden Arten einen erreichbaren Lebensraum zu erhalten.

In den Fällen § 6 Abs 1 Nr. 2. dd., b) und c) sollte immer das Ziel sein mit Naturverjüngung zu arbeiten und auf 100 % der Fläche lebensraumtypische Baumarten zu entwickeln, pflanzen oder säen.

Vor der Durchführung von Fällungsarbeiten sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume auf Höhlen zu untersuchen und ein Begehungsprotokoll anzufertigen. Dies sollte in den § 6 an geeigneter Stelle aufzunehmen.

9. Beschilderung und Gebietsinformation

Der Schutzcharakter muss für das gesamte Gebiet durch entsprechende Beschilderung vor Ort klar erkennbar sein. Dabei sollte außer der Aufstellung der üblichen NSG-Schildern auch weitere Informationsschilder aufgestellt werden, die die Zugehörigkeit zum europäischen Netz „Natura 2000“ verdeutlichen und die Schutzwürdigkeit von Lebensräumen und Arten für Öffentlichkeit erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung:

Dr. Ralph Mederake
Vorstand des BUND Göttingen
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen